

MERKBLATT

Ein Fall für die Schlichtungsstelle?

1. Allgemeines

Der Regierungsrat hat mit § 69 des Personalgesetzes die Regelungskompetenz erhalten, für Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen eine Schlichtungsstelle einzurichten und ein Schlichtungsverfahren festzulegen. Er hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und in den §§ 68 - 74 der Personalverordnung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Ziel der Schlichtungsstelle ist es, dass sich die Parteien dank der Mithilfe der Schlichtungsstelle einigen können, ohne dass der Beschwerdeweg bestritten werden muss. Die Schlichtungsstelle spricht also nicht Recht im Sinne eines Gerichtes, sondern dient der aussergerichtlichen Streitbeilegung.

2. In welchen Fällen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Die Schlichtungsstelle ist Teil des Rechtsschutzes in Personalstreitigkeiten. Sie kann nach Erlass eines personalrechtlichen Entscheids und bei Streitigkeiten über Vermögensansprüche (z.B. Arbeitszeugnis) von allen Mitarbeitenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis des Kantons Luzern stehen, sowie von der zuständigen Behörde angerufen werden.

3. Wo und wie kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Ein Gesuch um eine Schlichtungsverhandlung ist schriftlich beim Sekretariat der Schlichtungsstelle einzureichen, das durch den Rechtsdienst der Dienststelle Personal geführt wird. Es muss darin begründet werden, weshalb eine Schlichtungsverhandlung gewünscht wird. Gleichzeitig ist glaubhaft darzulegen, dass bereits Gespräche - insbesondere mit der oder dem Vorgesetzten - stattgefunden, aber zu keiner Einigung geführt haben. Es muss auch bestätigt werden, dass die zuständige Behörde über die Streitigkeit informiert ist. Mit Blick auf das Ziel der Schlichtungsverhandlung, eine Einigung zu erzielen, soll sich das Gesuch auf die wesentlichen Aspekte beschränken. Das Gesuch ist vor Ablauf einer allfälligen Beschwerdefrist oder vor Einreichung einer Klage einzureichen. Mit Anrufung der Schlichtungsstelle werden Rechtsmittelfristen unterbrochen.

Ein Schlichtungsgesuch ist an folgende Adresse einzureichen:

Schlichtungsstelle
c/o Rechtsdienst Dienststelle Personal
Hirschengraben 36
6002 Luzern

4. Wer nimmt an der Schlichtungsverhandlung teil?

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, die zuständige Behörde und allenfalls weitere Betroffene werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Schlichtungsstelle zur Verhandlung eingeladen. Sie haben persönlich zu erscheinen. Wenn dies gewünscht wird, kann sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller durch eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistand begleiten lassen. Eine Vertretung (ohne persönliches Erscheinen) kann zugelassen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Schlichtungsstelle amtiert in Dreierbesetzung; die Präsidentin oder der Präsident der Schlichtungsstelle sowie zwei Mitglieder aus dem Kreis der Mitarbeitenden, wovon eines in Vorgesetztenfunktion tätig ist. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

5. Wie verläuft eine Schlichtungsverhandlung?

Zuerst klärt die Schlichtungsstelle den Sachverhalt, indem sie die betroffenen Parteien anhört. Anschliessend stellt sie Ergänzungsfragen und macht sodann den Parteien einen Vorschlag für die Streitbeilegung. Dieser kann durch die Parteien modifiziert werden und kommt zustande, wenn beide Parteien gegenüber der Schlichtungsstelle erklären, dass sie sich einig sind.

Über die Schlichtungsverhandlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das heisst im Protokoll werden nur Angaben zu den betroffenen Parteien, deren Begehren sowie zum Ausgang der Verhandlung festgehalten.

6. Mit welchen Ergebnissen kann gerechnet werden?

6.1. Einigung

Wenn die betroffenen Parteien dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung zustimmen, kommt es zu einer Einigung in der Streitsache. Dies wird von der Schlichtungsstelle protokolliert. Sofern notwendig, erlässt die zuständige Behörde im Nachgang einen entsprechenden Entscheid.

6.2. Keine Einigung

Kommt keine Einigung zustande, wird dies so im Protokoll festgehalten. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit der Zustellung des Protokolls neu zu laufen.

6.3. Rückzug des Gesuchs

Erscheint die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, gilt das Gesuch um eine Schlichtungsverhandlung als zurückgezogen. Mit der Zustellung des protokollierten Rückzugs beginnen allfällige Rechtsmittelfristen neu zu laufen.

7. Kosten

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Es werden auch keine Parteikosten zugesprochen, falls eine Partei eine Rechtsvertretung mitnimmt.

8. Weitere Informationen

Für weitere Informationen können Sie sich an den Rechtsdienst der Dienststelle Personal wenden.